

§ 3 BewG§81DV

Verordnung zur Durchführung des § 81 des Bewertungsgesetzes

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Bei den in einer Gemeinde belegenen bebauten Grundstücken, die im Ertragswertverfahren zu bewerten sind und nicht zu den in § 79 Abs. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Grundstücken gehören, ist der Grundstückswert oder der Wert des entsprechenden Grundstücksteils

1. um 10 vom Hundert zu ermäßigen,
wenn die Belastungszahl mehr als 29.000 beträgt,
2. um 5 vom Hundert zu ermäßigen,
wenn die Belastungszahl nicht mehr als 29.000, aber mehr als 23.000 beträgt,
3. um 5 vom Hundert zu erhöhen,
wenn die Belastungszahl nicht mehr als 11.000, aber mehr als 5.000 beträgt,
4. um 10 vom Hundert zu erhöhen,
wenn die Belastungszahl nicht mehr als 5.000 beträgt.

Zitiervorschlag: § 3 BewG§81DV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BewG%C2%A781DV/3>